

Wasserabgabe - Satzung
der Stadt Günzburg
vom 24. August 2000
(amtlich bekanntgemacht am 30. August 2000)
in der seit 21. November 2001 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

<i>Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen</i>	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Verpflichtete, Berechtigte	2
§ 3 Sonstige Begriffsbestimmungen	2
<i>Zweiter Abschnitt: Anschluss und Benutzung</i>	3
§ 4 Recht auf Anschluss und Benutzung	3
§ 5 Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	4
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Sonderfälle	4
§ 8 Grundstücksanschluss	5
<i>Dritter Abschnitt: Die Kundenanlage</i>	5
§ 9 Grundsätzliche Anforderungen	5
§ 10 Zulassung der Kundenanlage	6
§ 11 Durchführung der Arbeiten an der Kundenanlage	6
<i>Vierter Abschnitt: Überwachung</i>	7
§ 12 Überwachung	7
§ 13 Allgemeine Auskunfts- und Mitteilungspflichten	7
§ 14 Haftung	7
<i>Fünfter Abschnitt: Grenzen des Wasserbezugs</i>	8
§ 15 Art und Umfang der Versorgung	8
§ 16 Feuerlöschbedarf	8
§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke	8
<i>Sechster Abschnitt: Messeinrichtungen</i>	9
§ 18 Aufstellung und Unterhaltung der Messeinrichtungen	9
§ 19 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	9
§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen	9
<i>Siebter Abschnitt: Beendigung oder Unterbrechung der Benutzung</i>	10
§ 21 Beendigung des Wasserbezugs	10
§ 22 Einstellung der Wasserlieferung	10
<i>Achter Abschnitt: Sonstiges</i>	10
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	11
§ 25 Duldung öffentlicher Leitungen	11
§ 26 Inkrafttreten	11

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund des Artikel 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1)¹ Die Stadt Günzburg betreibt alle ihre Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung zusammen als eine öffentliche Einrichtung. ² Diese ist in den nachfolgenden Vorschriften sowie in der Wasserkostensatzung zusammenfassend jeweils als „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören - mit allen Bestandteilen und Zubehör – insbesondere:
- die Brunnen- und Aufbereitungsanlagen
 - die Hochbehälter
 - das Verteilungsnetz
 - die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden
 - die Wasserzähler
- (4) Diese Satzung gilt nicht für den Bezug von Wasser zur Weiterverteilung oder zur Vorhaltung von Löschwasser.
- (5) Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Günzburg und den die öffentliche Wasserversorgungsanlage benutzenden Personen (Benutzungsverhältnis) gelten vor allem:
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
 - ergänzend dazu die Vorschriften dieser Wasserabgabesatzung
 - die Wasserkostensatzung

§ 2 Verpflichtete, Berechtigte

- (1) ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Verpflichtungen aus dieser Satzung auf eigene Kosten jede Person zu erfüllen, der
- a) das Eigentum,
 - b) der Nießbrauch,
 - c) ein Erbbaurecht oder
 - d) ein dingliches Wohnungsrecht an dem betroffenen Grundstück zusteht
- ² Im folgenden wird der in Satz 1 a) bis d) bezeichnete Personenkreis zusammenfassend „Verpflichtete“ genannt.
- (2) Mehrere für das selbe Grundstück Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Den Verpflichteten stehen auch die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu.

§ 3 Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung und im Sinne der Wasserkostensatzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Versorgungsleitungen
sind die zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehörenden Wasserleitungen (Verteilungsnetz), von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
2. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Personen, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt; soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
3. ¹ Grundstücksanschluss
ist die Gesamtheit der Anlagen, die zur Verbindung der einzelnen Kundenanlage mit der Versorgungsleitung bestimmt sind. ² Er beginnt mit der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. ³ Zum Grundstücksanschluss gehören insbesondere
 - die Anbohr- oder Abzweigstücke an der Versorgungsleitung,
 - die Rohrleitung von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle,
 - die Übergabestelle,
 - die Hauptabsperrvorrichtung.
4. Messeinrichtungen
sind die Wasserzähler und die sonstigen Einrichtungen, die der Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge dienen; Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Messeinrichtungen.
5. Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
6. Verbrauchsleitungen
sind die internen Wasserleitungen der einzelnen Grundstücke hinter der Übergabestelle.
7. Kundenanlage
ist, mit Ausnahme des Wasserzählers, die Gesamtheit der Wasserversorgungseinrichtungen hinter der Übergabestelle des einzelnen Grundstücks, einschließlich etwaiger privater Wassergewinnungsanlagen.
8. Kunden
sind die Verpflichteten (§ 2) sowie alle, die zur Nutzung eines angeschlossenen Grundstücks berechtigt sind.

Zweiter Abschnitt: Anschluss und Benutzung

§ 4 Recht auf Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, das durch eine Versorgungsleitung erschlossen ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung das Recht,
 - an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen zu werden (Anschlussrecht) und
 - aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (2) ¹ Ein Anspruch auf Herstellung oder Änderung von Versorgungsleitungen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nach

dieser Satzung nicht. ² Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Günzburg.

- (3) Die Stadt kann in Einzelfällen den Anschluss ablehnen,
-wenn er wegen der Lage eines Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert und
-die Kunden sich nicht verpflichten und auch nicht auf Verlangen dafür Sicherheit leisten, die Mehrkosten zu übernehmen.
- (4) Das Benutzungsrecht kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

§ 5 Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) ¹ Alle Grundstücke, für die ein Anschlussrecht besteht, müssen entsprechend dem Umfang dieses Rechts (§ 4) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein (Anschlusszwang). ² Ein Anschlusszwang besteht nicht,
a) wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder
b) wenn auf einem Grundstück kein Wasser verbraucht wird.
- (2) ¹ Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). ² Diese Verpflichtung trifft die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹ Vom Anschlusszwang oder vom Benutzungszwang wird auf Antrag befreit, soweit der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. ² Der Benutzungszwang wird auf Antrag auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist. ³ Befreiungen sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 sind nur zulässig, wenn keine Erfordernisse des Gemeinwohls entgegenstehen.
- (2) ¹ Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken der Stadt Günzburg einzureichen. ² Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sonderfälle

¹ Soweit kein Recht oder keine Pflicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, kann die Stadt durch Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen. ² Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Wasserkostensatzung entsprechend; ausnahmsweise kann in der Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück einen Grundstücksanschluss mit all den Bestandteilen und Anlagen zu errichten, die für die ordnungsmäßige Wasserversorgung des Grundstücks erforderlich sind.
- (2)¹ Alle Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, wie zum Beispiel deren Herstellung, Änderung oder Beseitigung, sind der Stadt Günzburg vorbehalten. ² Soweit sie die Arbeiten vergibt, sind Wünsche der Kostenpflichtigen bei der Auswahl der ausführenden Unternehmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.³ Die Stadt kann zulassen, dass Kunden selbst Arbeiten am Grundstücksanschluss durchführen; in diesem Falle gelten die Vorschriften für die Arbeiten an Kundenanlagen entsprechend.
- (3)¹ Die Stadt Günzburg bestimmt Zahl, Art, Nennweite, Führung und Änderung der Grundstücksanschlüsse ; sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. ² Sie hat die Kunden dazu vorher anzuhören und begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Die Stadt hat die Grundstücksanschlüsse auf Wunsch der Kunden zu ändern, zu beseitigen oder neu einzubauen,
 - wenn es ohne Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses möglich ist,
 - die Kunden sich zur Übernahme der dadurch anfallenden Kosten verpflichten
 - und auf Verlangen dafür Sicherheit leisten.
- (5)¹ Die Kunden haben auf ihrem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ² Sie dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. ³ Dieser muss stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Dritter Abschnitt: Die Kundenanlage

§ 9 Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Auf jedem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, ist eine Kundenanlage herzustellen und zu betreiben.
- (2) ¹ Die Kundenanlage sowie Arbeiten daran müssen stets den Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ² Insbesondere muss die Kundenanlage so beschaffen sein, dass Störungen anderer Grundstücke oder der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) Arbeiten an der Kundenanlage dürfen außer der Stadt Günzburg nur solche Unternehmen durchführen, die in ein Installateurverzeichnis der Stadt Günzburg oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.
- (4) ¹ Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ² Sonstige Teile der Kundenanlage können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³ Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Günzburg zu veranlassen.

- (5) Grundstückseinrichtungen zur Wasserversorgung, die durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entbehrlich geworden sind, müssen außer Betrieb gesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.

§ 10 Zulassung der Kundenanlage

- (1) ¹ Bevor die Kundenanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Günzburg mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) ein Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 1000
 - b) eine Beschreibung der geplanten Kundenanlage
 - c) der Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll
- ² Alle Unterlagen sind in doppelter Fertigung einzureichen und zu unterschreiben.
- (2) ¹ Die Stadt Günzburg prüft, ob die beabsichtigte Anlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ² Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Günzburg schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück; andernfalls setzt die Stadt bei Bedarf unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen. ³ Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) ¹ Mit den Arbeiten an der Kundenanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Günzburg begonnen werden. ² Eine zusätzliche Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der vorausgehenden Absätze kann die Stadt Günzburg Ausnahmen zulassen, soweit das Vorhaben trotzdem ausreichend beurteilt werden kann.

§ 11 Durchführung der Arbeiten an der Kundenanlage

- (1) ¹ Den Stadtwerken der Stadt Günzburg sind folgende Arbeiten an der Kundenanlage drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen:
- das Herstellen oder Ändern der Anlage;
 - das Ausführen größerer Unterhaltungsarbeiten;
 - das Beseitigen der Anlage;
- gleichzeitig ist der mit den Arbeiten betraute Unternehmer zu benennen.
- ² Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist die Anzeige innerhalb 24 Stunden nachzuholen.
- (2) ¹ Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ² Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt verdeckt werden. ³ Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) ¹ Die Stadt kann verlangen, dass die Kundenanlage nur mit ihrer Genehmigung in Betrieb genommen wird. ² Die Genehmigung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Stadt die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen von einem Fachkundigen bestätigt wird.
- (4) ¹ Die Verbindung der Kundenanlage mit dem Grundstücksanschluss ist der Stadt Günzburg vorbehalten. ² Die Herstellung der Verbindung ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Vierter Abschnitt: Überwachung

§ 12 Überwachung

- (1) ¹ Die Stadt Günzburg ist berechtigt, die Kundenanlage und die Grundstücksanschlüsse jederzeit daraufhin zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Günzburg auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden. ² Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Günzburg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹ Den Beauftragten der Stadt ist zu angemessener Tageszeit der ungehinderte Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten. ² Diese Verpflichtung trifft die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen. ³ Das Betretungsrecht besteht nur, soweit der Zutritt zum Ablesen der Wasserzähler oder zur Überwachung der Kundenanlagen und Grundstücksanschlüsse erforderlich ist. ⁴ Die Beauftragten haben ihr Kommen nach Möglichkeit vorher anzukündigen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 13 Allgemeine Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Stadt sind alle Auskünfte zu erteilen, die benötigt werden, um den Zustand der auf einem Grundstück vorhandenen Anlagen zur Wasserversorgung prüfen zu können.
- (2) Der Stadt Günzburg sind unverzüglich mitzuteilen:
 - 2.1 jeder Wechsel der Verpflichteten
 - 2.2 die Absicht, zusätzliche Verbrauchseinrichtungen zu verwenden, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht
 - 2.3 das Weiterbetreiben einer privaten Wassergewinnungsanlage nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
 - 2.4 jede Beeinträchtigung der Kundenanlage, der Messeinrichtung oder des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen
 - 2.5 die Beseitigung beanstandeter Mängel
- (3) Die Verpflichtungen nach den vorausgehenden Absätzen treffen die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen.

§ 14 Haftung

- (1) ¹ Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet für alle dadurch entstehenden Schäden. ² Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Genehmigungen und Prüfungen der Stadt befreien die Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung ihrer Arbeiten.

Fünfter Abschnitt: Grenzen des Wasserbezugs

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹ Die Stadt Günzburg stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit bereit. ² Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Günzburg durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³ Die Stadt Günzburg kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Kunden erforderlich ist. ⁴ Die Stadt Günzburg darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵ Absperrungen der Wasserleitung gibt sie so bald wie möglich öffentlich bekannt und unterrichtet die Kunden über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (2) ¹ Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ² Die Überleitung von Wasser in andere Grundstücke bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Günzburg; die Genehmigung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 16 Feuerlöschbedarf

- (1) ¹ Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Günzburg, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere sind vorhandene Kundenanlagen einschließlich etwaiger privater Wassergewinnungsanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ² Während des Löscheinsatzes darf ohne zwingenden Grund kein Wasser zu anderen Zwecken entnommen werden.
- (2) ¹ Bei Feuergefahr hat die Stadt Günzburg das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ² Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) ¹ Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Günzburg zu beantragen. ² Muss das Wasser von einem Grundstück bezogen werden, das anderen Personen gehört, so ist deren schriftliche Genehmigung beizubringen. ³ Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Günzburg; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür von der Stadt Günzburg zur Verfügung gestellte Standrohre und Wasserzähler, gegebenenfalls mit Absperrvorrichtung zu benutzen.

Sechster Abschnitt: Messeinrichtungen

§ 18 Aufstellung und Unterhaltung der Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück eine Messeinrichtung mit all den Bestandteilen und Anlagen zu errichten, die für die ordnungsmäßige Erfassung der dem Grundstück zugeführten Wassermengen erforderlich sind.
- (2) ¹ Alle Arbeiten an Messeinrichtungen, wie zum Beispiel deren Aufstellung, Auswechslung oder Beseitigung, sind der Stadt Günzburg vorbehalten. ² Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie ihren Aufstellungsort. ³ Bei der Aufstellung hat die Stadt Günzburg so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist. ⁴ Sie hat die Kunden dazu vorher anzuhören und begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Die Stadt hat die Messeinrichtungen auf Wunsch der Kunden zu ändern, zu beseitigen oder neu einzubauen, wenn
- es ohne Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der Messung möglich ist,
 - die Kunden sich zur Übernahme der dadurch anfallenden Kosten verpflichten und
 - auf Verlangen dafür Sicherheit geleistet wird.
- (4) ¹ Die Kunden haben auf ihrem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Aufstellung der Messeinrichtung zu schaffen. ² Sie dürfen keine Einwirkungen auf die Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen. ³ Diese muss stets zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere durch Schmutz, Abwasser oder Frost geschützt sein.
- (5) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von einem Beauftragten der Stadt Günzburg oder auf Verlangen der Stadt von den Kunden selbst abgelesen.

§ 19 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Stadt Günzburg kann verlangen, dass an der Grundstücksgrenze wahlweise ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebracht wird, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Grundstücksanschlüsse unverhältnismäßig lang sind oder
3. die Grundstücksanschlüsse nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

¹ Die Kunden können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des Eichgesetzes verlangen. ² Gegenüber der Stadt haben sie sich zur Kostenübernahme für den Fall zu verpflichten, dass die Nachprüfung allenfalls Abweichungen ergibt, welche die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen nicht überschreiten. ³ Stellen sie den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Günzburg, so haben sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Siebter Abschnitt: Beendigung oder Unterbrechung der Benutzung

§ 21 Beendigung des Wasserbezugs

- (1) Wer den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen will und zu deren Benutzung nicht verpflichtet ist, hat diese Absicht mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt Günzburg zu melden.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Benutzungszwang unterliegen (§ 5), darf der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung nur dann eingestellt werden, wenn insoweit von der Stadt Günzburg eine Befreiung erteilt worden ist.

§ 22 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt Günzburg darf fristlos die Versorgung von Kunden einstellen, die Vorschriften dieser Satzung, der Wasserkostensatzung oder der AVBWasserV zuwiderhandeln, wenn die Einstellung erforderlich ist,
 1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. um den Verbrauch von Wasser ohne dessen Messung oder unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 3. um Störungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder anderer Grundstücke und Beeinträchtigungen der Güte des Trinkwassers auszuschließen.
- (2) ¹ Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Günzburg berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen; die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. ² Eine solche Einstellung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Kunden darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (3) Die Stadt Günzburg hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Kunden die Kosten ersetzt haben, die durch Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung entstanden sind.

Achter Abschnitt: Sonstiges

§ 23 Ordnungswidrigkeiten ⁽¹⁾

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich

- a) ein anschlusspflichtiges Grundstück (§ 5 Absatz 1) nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen oder

⁽¹⁾ § 23 geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungsvorschriften vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt am 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

- b) entgegen § 5 Absatz 2 mit Absatz 3 auf einem angeschlossenen Grundstück Wasser aus anderen Versorgungsanlagen entnehmen oder
- c) eine Kundenanlage ohne Genehmigung der Stadt Günzburg (§ 10 Absatz 3) herstellen oder ändern
- d) Arbeiten an einer Kundenanlage nicht rechtzeitig der Stadt anzeigen (§ 11 Absatz 1) oder
- e) eine ihnen obliegende Auskunftspflicht (§ 13 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1) nicht erfüllen oder
- f) Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote (§ 15 Absatz 1 Satz 3) nicht beachten.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Günzburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Duldung öffentlicher Leitungen

- (1) Auf Grundstücken,
 - die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind oder
 - die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage benutzt werden oder
 - für die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sonst vorteilhaft ist,haben die Eigentümer das Anbringen und Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör und erforderlicher Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden.
- (2) Die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme eines Grundstückes die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 26 Inkrafttreten ⁽²⁾

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die am 22.12.1981 ausgefertigte Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Günzburg, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Günzburg auf Seite 25 der Günzburger Zeitung vom 29.12.1981, und alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

⁽²⁾ Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsvorschrift!